

KELLER Engineering

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für den Bezug von Leistungen, Prüfungen, Laborleistungen, Waren, Mustern, Software, Beratung und sonstigen Zuarbeiten

Veröffentlichungsfassung zur europaweiten B2B-Verwendung | Stand: 16. Juni 2026

Adressat: B2B-Lieferanten, Dienstleister, Unterauftragnehmer und sonstige Auftragnehmer, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder vergleichbare geschäftlich handelnde Vertragspartner nach ausländischem Recht sind.

Unternehmen: Ingenieurbüro Keller / KELLER Engineering

Inhaber: Dipl.-Ing. Ulrich Keller

Anschrift: Obere Ebenhalde 5, D-88142 Wasserburg

Kontakt: +49 8382 8939580 | info@keller-engineering.com

Web: www.keller-engineering.com

Präambel und Einsatzbereich

Diese Einkaufsbedingungen sind für Beschaffungen bestimmt, die das Ingenieurbüro Keller zur Durchführung eigener freiberuflicher Ingenieurleistungen benötigt, insbesondere Labor-, Mess-, Prüf-, Analyse-, Fertigungs-, Musterbau-, Beratungs-, IT-, Dokumentations- und sonstige Zuarbeiten.

Sie schützen insbesondere Vertraulichkeit, technische Nachvollziehbarkeit, Rechte an Ergebnissen, Kundenschutz, Datenschutz und die Haftungsposition gegenüber Lieferanten in nationalen und europaweiten B2B-Beschaffungen.

1. Geltungsbereich, Einbeziehung und Rangfolge

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Beschaffungen und Verträge des Ingenieurbüros Keller mit Lieferanten, Dienstleistern, Unterauftragnehmern und sonstigen Auftragnehmern, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder vergleichbare geschäftlich handelnde Vertragspartner nach ausländischem Recht sind.

Diese Einkaufsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn das Ingenieurbüro Keller bei der Bestellung, Anfrage, Ausschreibung oder sonstigen Beauftragung auf sie hinweist und der Lieferant die Möglichkeit erhält, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, oder wenn ihre Geltung individuell vereinbart wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn das Ingenieurbüro Keller ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos annimmt, nutzt oder bezahlt. Abweichungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich mindestens in Textform bestätigt wurden.

Individuelle Vereinbarungen, Geheimhaltungsvereinbarungen, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung, Qualitätsvereinbarungen, technische Spezifikationen und Bestellungen gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Im Zweifel gilt die speziellere Regelung vor der allgemeineren Regelung.

2. Bestellung und Vertragsschluss

Bestellungen bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen werden erst verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt sind.

Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen an, ist das Ingenieurbüro Keller zum Widerruf berechtigt. Beginn der Ausführung gilt als Annahme der Bestellung, sofern der Lieferant nicht unverzüglich widerspricht.

Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich auf offensichtliche Unklarheiten, Widersprüche, technische Risiken, fehlende Angaben, Schutzrechtsrisiken, datenschutzrechtliche Anforderungen und erkennbare Ausführungsprobleme zu prüfen und Bedenken unverzüglich mitzuteilen.

3. Leistung, Qualität und Dokumentation

Der Lieferant erbringt seine Leistungen fachgerecht, termingerecht, nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Prüfanweisungen, Normen, Sicherheitsanforderungen und gesetzlichen Anforderungen.

Prüf-, Mess-, Labor- und Analyseleistungen sind vollständig, nachvollziehbar, reproduzierbar und mit geeigneten Rohdaten, Messbedingungen, Kalibrierangaben, Auswertemethoden, Softwareständen, Abweichungshinweisen und fachlichen Grenzen der Aussage zu dokumentieren.

Änderungen an Verfahren, Materialien, Unterlieferanten, Prüfbedingungen, Softwareständen, Kalibrierungen, Herstellprozessen oder sonstigen Umständen, die das Ergebnis beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ingenieurbüros Keller.

Der Lieferant weist unverzüglich auf erkennbare Fehler, Plausibilitätsprobleme, methodische Grenzen, Sicherheitsrisiken oder Widersprüche hin, auch wenn sie aus vom Ingenieurbüro Keller oder dessen Kunden bereitgestellten Unterlagen stammen.

4. Termine, Verzug und Teilleistungen

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass Termine nicht eingehalten werden können, hat er das Ingenieurbüro Keller unverzüglich unter Angabe von Gründen, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen zu informieren.

Teilleistungen, vorzeitige Lieferungen, Ersatzleistungen oder abweichende Leistungswege sind nur mit vorheriger Zustimmung zulässig. Gesetzliche Rechte bei Verzug bleiben unberührt.

Mehrkosten einer erforderlichen Ersatzbeschaffung oder Eilmaßnahme infolge Verzugs trägt der Lieferant, soweit er den Verzug zu vertreten hat.

5. Preise, Rechnung und Zahlung

Vereinbarte Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Nebenkosten, Verpackung, Versand, Versicherung, Dokumentation und übliche Nebenleistungen sind enthalten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Rechnungen müssen Bestellbezug, Leistungszeitraum, Leistungsbeschreibung und erforderliche Nachweise enthalten. Zahlungsfristen beginnen erst mit ordnungsgemäßer Rechnung und vollständiger Leistungserbringung.

Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Zahlung, Nutzung oder Entgegennahme bedeutet keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit und keinen Verzicht auf Rechte.

6. Abnahme, Untersuchung und Rüge

Soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich erforderlich ist, erfolgt diese ausdrücklich. Schweigen, Nutzung, Zahlung oder Entgegennahme der Leistung stellt keine Abnahme dar, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Bei Warenlieferungen gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten im kaufmännischen Verkehr mit der Maßgabe, dass eine Untersuchung nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang und nach dem vorgesehenen Verwendungszweck erfolgt. Verdeckte Mängel können nach Entdeckung gerügt werden.

Bei Dienstleistungen, Prüfungen und Zuarbeiten ist der Lieferant verpflichtet, fachliche Unstimmigkeiten, erkennbare Ergebnisrisiken, methodische Grenzen und Abweichungen von der Beauftragung offen auszuweisen.

7. Mängelrechte und Nacherfüllung

Bei Mängeln stehen dem Ingenieurbüro Keller die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Das Ingenieurbüro Keller kann nach Wahl Nacherfüllung, Ersatzlieferung, Nachbesserung, Selbstvornahme nach Fristsetzung, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz verlangen, soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Lieferant trägt alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Aus- und Einbau-, Dokumentations- und Wiederholprüfungskosten, soweit gesetzlich zulässig.

In dringenden Fällen, zur Schadensabwehr, zur Sicherung von Nachweisen oder zur Einhaltung eigener Termine darf das Ingenieurbüro Keller Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, soweit eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist.

8. Haftung, Freistellung und Versicherung des Lieferanten

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, Aufwendungen und Nachteile, die durch schuldhafte Pflichtverletzungen, mangelhafte Leistungen, fehlerhafte Dokumentation, unzutreffende Prüfergebnisse, Schutzrechtsverletzungen oder Verstöße gegen gesetzliche Anforderungen entstehen.

Der Lieferant stellt das Ingenieurbüro Keller von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzungen, Mängeln, Rechtsverletzungen, Datenschutz- oder Geheimhaltungsverstößen beruhen. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, soweit gesetzlich zulässig.

Haftungsbeschränkungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich individuell vereinbart sind. Pauschale Haftungsbeschränkungen in Lieferanten-AGB werden nicht akzeptiert.

Der Lieferant hat auf Anforderung eine angemessene Betriebs-, Berufs-, Produkt- oder Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachzuweisen, soweit Art und Risiko der Leistung dies nahelegen. Die Versicherung ersetzt keine Haftung, dient aber der praktischen Absicherung.

9. Schutzrechte, Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse

Der Lieferant gewährleistet, dass gelieferte Leistungen, Unterlagen, Software, Auswertungen und Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen.

Das Ingenieurbüro Keller erhält an sämtlichen für den Auftrag geschaffenen Arbeitsergebnissen, Daten, Prüfberichten, Fotos, Messdaten, Auswertungen, Zeichnungen, Softwarekonfigurationen, Dokumentationen und sonstigen Ergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene Projekte, Kundenaufträge, Nachweise, Gutachten, technische Stellungnahmen, Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung und interne Qualitätssicherung.

Das Nutzungsrecht umfasst, soweit für den Vertragszweck erforderlich, die Bearbeitung, Vervielfältigung, Auswertung, Archivierung, Weitergabe an Kunden, Rechtsanwälte, Versicherer, Behörden, Gerichte und sonstige projektbezogen eingebundene Stellen sowie die Einbindung in eigene Berichte und Stellungnahmen. Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten sind dabei weiterhin nach den jeweils anwendbaren Vorgaben zu schützen.

Rohdaten, Messprotokolle, Kalibrierinformationen und projektbezogene Zwischenstände sind auf Anforderung herauszugeben, soweit sie für Nachvollziehbarkeit, Verteidigung, Weiterbearbeitung oder Qualitätssicherung erforderlich sind.

10. Vertraulichkeit, Geschäftsgeheimnisse und Kundenschutz

Der Lieferant behandelt sämtliche nicht öffentlichen Informationen, Muster, Zeichnungen, Daten, Schadensbilder, Kundenangaben und Arbeitsergebnisse streng vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Durchführung der Bestellung.

Eine Weitergabe an Dritte, Unterauftragnehmer oder verbundene Unternehmen ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig. Der Lieferant verpflichtet zugelassene Dritte mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit, zum Datenschutz und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Der Lieferant darf Namen, Projekte, Marken, Fotos, Muster oder Arbeitsergebnisse des Ingenieurbüros Keller oder dessen Kunden nicht als Referenz, Veröffentlichung, Werbung, Schulungs-, KI-Trainings- oder Präsentationsmaterial verwenden.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit eine Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Der Lieferant informiert das Ingenieurbüro Keller hierüber, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich vorab.

11. Unterauftragnehmer

Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung, soweit er leistungsrelevante Tätigkeiten betrifft oder vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten, Muster oder Kundendaten berührt. Der Lieferant bleibt für Unterauftragnehmer wie für eigenes Verhalten verantwortlich.

Der Lieferant stellt sicher, dass Unterauftragnehmer alle technischen, qualitativen, datenschutzrechtlichen, exportkontrollrechtlichen, sicherheitsbezogenen und vertraulichkeitsbezogenen Anforderungen erfüllen. Auf Anforderung sind die wesentlichen Unterauftragnehmer und deren Leistungsanteile offenzulegen.

12. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der anwendbaren Datenschutzvorschriften und nur soweit dies zur Durchführung der Bestellung erforderlich ist.

Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Ingenieurbüros Keller verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO oder eine gleichwertige datenschutzrechtlich erforderliche Vereinbarung. Ohne eine solche Vereinbarung darf der Lieferant keine auftragsbezogene Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag beginnen.

Soweit der Lieferant eigene Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, handelt er als eigenständiger Verantwortlicher und erfüllt die hieraus folgenden Informations-, Rechtsgrundlagen-, Sicherheits-, Lösch- und Betroffenenrechtepflichten selbst.

Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse zu treffen und Sicherheitsvorfälle unverzüglich mitzuteilen, soweit sie Projektinformationen oder Daten des Ingenieurbüros Keller oder dessen Kunden betreffen.

13. Compliance, Sicherheit und Exportkontrolle

Der Lieferant hält alle anwendbaren Gesetze, technischen Normen, Arbeitsschutz-, Umwelt-, Datenschutz-, Produktsicherheits-, Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein.

Gefährliche, kontaminierte, regulierte, exportkontrollrechtlich relevante oder besonders handhabungsbedürftige Stoffe, Bauteile, Muster oder Daten sind vor Lieferung eindeutig zu kennzeichnen und mit erforderlichen Sicherheits-, Handhabungs-, Lager-, Transport- und Entsorgungsinformationen zu versehen.

Der Lieferant informiert unverzüglich über Umstände, die die rechtmäßige, sichere, vertrauliche oder bestimmungsgemäße Nutzung der Leistung beeinträchtigen können.

14. Aufbewahrung, Rückgabe und Löschung

Projektunterlagen, Muster, Rohdaten und Dokumentationen sind für die gesetzlich oder projektbezogen erforderliche Dauer, mindestens jedoch 5 Jahre, geordnet aufzubewahren, soweit nicht eine kürzere Frist vereinbart oder gesetzlich zwingend ist.

Auf Verlangen sind überlassene Gegenstände, Unterlagen und Datenträger zurückzugeben oder nachweisbar zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Bestehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten sind dem Ingenieurbüro Keller auf Anfrage mitzuteilen.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung besteht auch nach Rückgabe, Löschung oder Vertragsbeendigung fort.

15. Kündigung und Rücktritt

Das Ingenieurbüro Keller kann Verträge aus wichtigem Grund kündigen oder von ihnen zurücktreten, insbesondere bei erheblichen Pflichtverletzungen, Verzug, mangelhafter Leistung, Vertraulichkeitsverstößen, Datenschutzverstößen, Schutzrechtsrisiken, Sanktionsrisiken oder Gefährdung eigener Kundenpflichten.

Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

16. Sprache, Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache erstellt. Übersetzungen dienen nur der Information, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprachfassung als verbindlich vereinbart wird.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung in Betracht käme. Zwingende, vertraglich nicht abdingbare Vorschriften des anwendbaren europäischen oder nationalen Rechts bleiben unberührt.

Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und vergleichbare geschäftlich handelnde Vertragspartner ist, soweit zulässig, der Geschäftssitz des Ingenieurbüros Keller. Dies gilt insbesondere für europaweite B2B-Vertragsbeziehungen, soweit eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung nach dem anwendbaren Recht wirksam vereinbart werden kann. Das Ingenieurbüro Keller bleibt berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt, soweit sie rechtlich unzulässig wäre.

Wasserburg Juni 2026

Ulrich Keller Dipl.-Ing.



KE Engineering
Ingenieurbüro Keller Engineering
Obere Ebenhalde 5, D 88142 Wasserburg

Tel: +49 8382 899 89 80

Mobile: +49 173 823 6410